

Bürgerinitiative e.V.
Kontra-Logistikzentrum-Ebergassing
Birkengasse 18
2435 Ebergassing

Wien, 14. Juni 2013

Betrifft:

Stellungnahme betreffend NVP Feststellungsbescheid WUW2-NA-121063/001

Bezugnehmend auf den im Betreff genannten Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Wien-Umgebung vom 2.5.2013 ist aus meiner Sicht folgendes anzumerken:

A.) Ausschluss möglicher negativer Wirkungen

(1) Der vordergründige Sinn eines Feststellungsverfahrens ist es, Bagatellen betreffend eventueller Verstöße gegen die FFH- oder VS- Richtlinie zu identifizieren, um eine – je nach Themenstellung – u.U. zeit- und kostenaufwendige Naturverträglichkeitsprüfung zu vermeiden.

Ein Feststellungsverfahren führt also relativ rasch zu Vorentscheidung, ob ein Projekt oder ein Plan weiter geprüft werden muss, oder ob dazu kein Anlass besteht. Aus diesem Grund muss speziell bei Feststellungsverfahren das Vorbeugeprinzip der Europäischen Union strikt angewendet werden, das heißt die Wahrscheinlichkeit von negativen Wirkungen muss definitiv ausgeschlossen werden können. Im Rahmen eines Feststellungsverfahrens wird i.d.R. auf eine Beurteilung der Erheblichkeit nicht eingegangen, weil die Bearbeitungstiefe zu gering ist. Die wesentliche Fragestellung lautet daher, ob negative Wirkungen auf geschützte Arten und Lebensräume, bzw. auf die Erhaltungsziele, definitiv ausgeschlossen werden können.

(2) Das ist offenbar laut dem Gutachten des Amtssachverständigen nicht der Fall. In der Zusammenfassung auf S. 7 werden Auswirkungen auf den Goldwald und seiner Bewohner *nahezu* - also nicht gänzlich – ausgeschlossen, Beeinträchtigungen der beiden Weihens sind „unwahrscheinlich“. In diesem Zusammenhang muss zusätzlich darauf hingewiesen werden, dass für viele Schutzobjekte überhaupt keine Aussagen getroffen wurden (siehe Pkt. B). Die Feststellung, dass für dieses Projekt keine NVP durchgeführt werden muss, ist daher nicht nachvollziehbar.

**Dipl.-Ing.
Wolfgang SUSKE**

1120 Wien
Hollandstrasse 20/11
T +43 (0)1 957 63 06
M +43 (0)699 110 60 456
office@suske.at
www.suske.at

Bankverbindung:
ERSTE Bank, BLZ 20111
Kto-Nr. 28063229802

(3) Eine wesentliche Grundlage für die Einschätzung, ob negative Wirkungen auf zu schützende Arten oder Lebensräume wahrscheinlich sind, bildet zudem die Aktualität der Daten betreffend dem Vorkommen und dem Erhaltungszustand der Arten oder der Lebensräume. Es hat den Anschein, dass zur Prüfung der Wirkungen des Projekts Daten aus dem Jahr 2004 verwendet werden, zumindest sind im Bescheid keine anderen Daten angeführt, was eindeutig als nicht ausreichend „aktuell“ eingestuft werden muss. In der Regel kann man davon ausgehen, dass Daten im Rahmen eines Feststellungsverfahrens oder einer NVP nicht älter als 5 Jahre sein sollten. Länder oder Regionen, die ihren Datenbestand laufend aktualisieren, können daher tatsächlich in Feststellungsverfahren rasch agieren.

B.) Geprüfte Arten und Lebensräume

(4) Im Rahmen eines Feststellungsverfahrens ist grundsätzlich betreffend die abzuarbeitenden Schutzobjekte genauso vorzugehen wie im Rahmen einer NVP. Das bedeutet, dass zu allen Schutzobjekten, die im SDB angeführt sind und Grund für die Gebietsauswahl waren, bzw. sonstige für den Lebensraum charakteristische Arten eine Aussage zu treffen ist.

(5) Die Reduktion des Feststellungsverfahrens auf „signifikante Arten“ ist unzulässig. In diesem Zusammenhang ist die Stellungnahme der Umweltschutzbehörde befremdlich: Hier wird argumentiert, dass im Zuge des Prüfungsverfahrens des beantragten Projekts der Sachverständige nachvollziehbar zum Schluss kommt, dass von den direkt betroffenen Schutzgütern und den durch die Ausstrahlungswirkung betroffenen Schutzgütern lediglich ... betroffen sein können. In dem Gutachten wird jedoch in keiner Weise dargestellt, wie und aus welchem Gründen alle restlichen relevanten Arten ausgeschieden wurden – gerade die Nachvollziehbarkeit, die seitens der Umweltschutzbehörde erwähnt wird, ist im vorliegenden Bescheid nicht gegeben.

C.) Wirkungen des Projekts

(6) Die potentiellen Wirkungen des Projekts, die insbesondere für die Erhaltungsziele des Gebiets von Bedeutung sein könnten, sind in dem vorliegenden Gutachten nur sehr schematisch und allgemein dargestellt. Mögliche Wirkungen sind – wie vom Gutachter prinzipiell auch gewürdigt – neben dem direkten Flächenverlust auch „Ausstrahlungswirkungen“ wie Lärm, Unruhe, Licht, Veränderungen im Wasserhaushalt, etc.

(7) Aus diesen Darlegungen kann der vom Sachverständigen angenommene Wirkraum (500m) nicht schlüssig abgeleitet werden. Wirkräume sind art- bzw. konfliktspezifisch festzulegen. In weiterer Folge müssten die Wirkungen für alle Schutzobjekte des NATURA 2000 Gebiets (siehe Pkt. B) dargelegt werden. Dies erscheint insbesondere für jene Schutzobjekte notwendig, wo der Prüfer der Meinung ist, dass sie „ausgeschieden“ werden können und keiner weiteren Betrachtung unterzogen werden müssen.

Diese art- und lebensraumbezogenen Ausschlusskriterien sind im Bescheid nicht dargestellt. Daher ist die Beweisführung grundsätzlich nicht schlüssig argumentiert.

(8) So ist z.B. auf S. 5 des Bescheids erwähnt, dass sowohl Gelbbauch- als auch Rotbauchunke empfindlich auf Veränderungen des Wasserhaushalts reagieren aber „aufgrund der Entfernung des Vorhabens zum Goldwald von ca. 300m ein Einfluss auf diese Arten auszuschließen ist.“ Keine Aussage wird über die Wanderungswege und evtl. Beeinträchtigungen dieser Korridore getroffen, die keinen unmittelbaren Bezug zu den erwähnten „300m“ haben, da hier weit größere Strecken zurückgelegt werden können. Auch dieses Beispiel zeigt die nicht vorhandene Nachvollziehbarkeit des angenommenen Wirkraums von „500m“.

Ähnlich verhält es sich mit den Einschätzungen der Wirkungen betreffend den Mittelspecht. Hier wird im Bescheid auf S.5 darauf verwiesen, dass der „Mittelspecht ein Waldbewohner ist und im Offenland nicht vorkommt“. Der Mittelspecht zählt jedoch zu den besonders lärmempfindlichen Arten, betreffend der Lärmauswirkungen liegen – zumindest in diesem Bescheid – keine konkreten

Werte vor (Lärmquellen, Lärmfrequenzen, Lärmkurven,...), aus denen abgeleitet werden könnte, dass „der Parameter Schall ... keine relevante Störgröße darstellt ...“.

D.) Artenschutz

(9) Neben den ungenügend behandelten Themen des Gebietsschutzes wurde das Thema Artenschutz komplett ausgespart. In einem Feststellungsverfahren sollten jedoch sinnvollerweise alle relevanten Bereiche des europäischen Naturschutzrechts geprüft werden, damit der Investor über allfällige Verfahrensrisiken rechtzeitig informiert ist.

Die Frage, ob Arten des Anhang IV (Art. 12 und Art. 13 der FFH –RL) bzw. gefährdete Vogelarten (Art. 5 VS-RL) getötet, gestört bzw. deren Fortpflanzungs- und Ruhestätten beschädigt oder vernichtet werden, ist jedoch unbearbeitet und daher auch noch zur Gänze offen. Dies trifft z.B. auf das potentielle Vorkommen von Fledermäusen zu, die lt. Auskünften der örtlichen Bevölkerung im Projektgebiet angeblich häufig gesichtet werden. Daraus ergibt sich in jedem Fall *zumindest* ein formales Verfahrensrisiko.

E.) Zusammenfassung und Schlussfolgerung:

- **In vorliegendem Fall werden durch den Amtssachverständigen Wirkungen auf die geschützten Arten und Lebensräume nicht definitiv ausgeschlossen. Im Rahmen eines Feststellungsverfahrens wäre genau das jedoch notwendig, um eindeutig und nachvollziehbar den Verzicht auf eine NVP darzulegen. Die Feststellung, dass für dieses Projekt keine NVP durchgeführt werden muss, ist daher nicht nachvollziehbar. Weiteres ist man aufgrund der schwachen Datenlage im Rahmen eines Feststellungsverfahrens auf präzisere und aktuellere Daten angewiesen, die i.d.R. nicht älter als 5 Jahre sein sollten.**
- **Im Rahmen eines Feststellungsverfahrens ist grundsätzlich betreffend die abzuarbeitenden Schutzobjekte genauso vorzugehen wie im Rahmen einer NVP. Das bedeutet, dass zu allen Schutzobjekten, die im SDB angeführt sind und Grund für die Gebietsauswahl waren, bzw. sonstige für den Lebensraum charakteristische Arten eine Aussage zu treffen ist. Die Reduktion des Feststellungsverfahrens auf „signifikante Arten“ ist völlig unzulässig.**
- **Die potentiellen Wirkungen des Projekts, die insbesondere für die Erhaltungsziele des Gebiets von Bedeutung sein könnten, sind in dem vorliegenden Gutachten nur sehr schematisch und allgemein dargestellt und reichen für die Nachvollziehbarkeit der Beweisführung nicht aus.**
- **Die Frage, ob Arten des Anhang IV (Art. 12 und Art. 13 der FFH –RL) bzw. gefährdete Vogelarten (Art. 5 VS-RL) getötet, gestört bzw. deren Fortpflanzungs- und Ruhestätten beschädigt oder vernichtet werden, ist seitens der Behörde unbearbeitet, daher auch zur Gänze offen und damit derzeit ein dementsprechendes hohes Verfahrensrisiko.**

Wolfgang Suske

